

SATZUNG

der Stadt Geesthacht über die Bildung von Beiräten

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 27.06.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geesthacht über die Bildung von Beiräten erlassen:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Bildung von Beiräten

Zur Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen werden für den Bereich der Stadt Geesthacht folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Beirat für Natur und Umwelt
- Frauenbeirat
- Wirtschaftsbeirat

Die Beiräte unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche die Organe der Stadt in ihrem Wirken. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Gruppe betreffen, nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu unterrichten und erhalten auf Anforderung von der Verwaltung die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen.

§ 2

Rechtsstellung

1. Beiräte sind Einrichtungen der Selbstverwaltung der Stadt. Sie sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Außenwirkung im Namen der Stadt abzugeben. Ihre Arbeit ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Regelungen über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit trifft die Hauptsatzung der Stadt Geesthacht.
3. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
4. Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene

gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3 Finanzbedarf/Raumbedarf

1. Die Stadt stellt den Beiräten im Rahmen der Budgetberatungen ausreichend Mittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen der Beiräte, ihrer Vorstände und für Sprechstunden werden auf Wunsch nach näherer Absprache zur Verfügung gestellt.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten der Beiräte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung - insbesondere die Vorschriften für Ausschüsse - sinngemäß, mit der Maßgabe, dass es einer vorherigen Beratung der Tagesordnung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht bedarf und die Protokollführung für die Sitzungen durch den Beirat selbst zu gewährleisten ist.
2. Die Beiräte sind berechtigt, ergänzende Regelungen zu treffen, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Ratsversammlung keine Regelungen enthalten. Die ergänzenden Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

II Spezielle Vorschriften

A Seniorenbeirat

§ 5 - Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Geesthachter Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

§ 6 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 15 gewählten Mitgliedern.

2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Geesthacht gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Geesthacht gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 7 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt **vier** Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch den Hauptausschuss. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 1.1.2000.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 8 Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

5. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
6. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung oder den sonstigen vorher bestimmten Wahllokalen eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 15 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
10. Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen oder Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Wahlvorgang statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Hauptausschuss bestimmt. Sie bilden dann den Seniorenbeirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Beirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
 2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
- In den Vorstand können bei Bedarf zusätzlich bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung des gesamten Beirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
 4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
 5. Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer ist für die finanziellen Angelegenheiten des Beirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine

ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig ist. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Beirat.

6. Mitglieder des Vorstandes können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

B Beirat für Natur und Umwelt

§ 10 Aufgaben

1. Der Beirat ist unabhängiger Vertreter der Natur und Umwelt. Seine Aufgaben sind die sachkundige Begleitung aller Vorhaben, die sich auf die Natur, die Landschaft und die Umwelt auswirken, die Entwicklung von Konzepten, die langfristig Natur, Landschaft und Umwelt erhalten sollen und die Förderung des allgemeinen Umweltbewusstseins.

Der Beirat informiert und berät Verwaltung und Selbstverwaltung in allen Umweltfragen. Darüber hinaus informiert er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat ist aus der Sicht der Stadt Geesthacht den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt.

2. Der Beirat erstellt unter Federführung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 11 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

1. Der Beirat für Natur und Umwelt besteht aus höchstens 9, mindestens 5 Mitgliedern
2. Die Mitglieder sollen ausschließlich nach ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden. Sie sollen in Geesthacht wohnen oder arbeiten.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 12 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Beirates für Natur und Umwelt beträgt fünf Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 1.6.1998.

2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Wahlverfahren

Die Wahl des Beirates für Natur und Umwelt erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmverfahren nach § 40 Abs. 3 GO.

Es sollen mehr Vorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der 'Umweltausschuss' auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 14 Vorsitz

1. Der Beirat für Natur und Umwelt wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

C Frauenbeirat

§ 15 Aufgaben

1. Der Frauenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Geesthachter Frauen. Seine Aufgaben sind die sachkundige Begleitung aller Vorhaben, die sich für Frauen als wichtig erweisen, die Entwicklung von Konzepten, die langfristig Perspektiven für die Frauen in Geesthacht auf- und ausbauen sollen und die Förderung des allgemeinen Frauenbewusstseins.

Der Frauenbeirat informiert und berät Verwaltung und Selbstverwaltung in allen Frauenfragen. Darüber hinaus informiert er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Frauenbeirat erstellt unter Federführung der Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 16 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

1. Der Frauenbeirat besteht aus höchstens 9, mindestens 5 Frauen.
2. Wählbar sind Geesthachter Frauen, die sich nachweislich durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten für Frauenprobleme eingesetzt haben.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung.

Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 17 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Frauenbeirates beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 1.6.1998.
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 16 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlverfahren

Die Wahl des Frauenbeirates erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO.

Es sollen mehr Vorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind. Über die Zulassung der Vorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Vorsitz

1. Der Frauenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

D Wirtschaftsbeirat

§ 20 Aufgaben

1. Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, die Ratsversammlung, die Ausschüsse und die Verwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung wichtiger Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaft zu beraten und zu begleiten.
2. Er dient als Bindeglied zwischen den städtischen Gremien und ortsansässigen Unternehmen und fördert die Zusammenarbeit der Stadt mit den Institutionen und Organisationen dieser Bereiche.
3. Ideen und Vorschläge zur Optimierung der Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Geesthacht werden durch den Wirtschaftsbeirat eingebracht.
4. Der Beirat erstellt unter Federführung der oder des Vorsitzenden jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 21 Wahlberechtigung/ Wählbarkeit

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus höchstens 9, mindestens 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sollen ausschließlich nach Ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden. Sie sollen in Geesthacht wohnen oder arbeiten.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat.

3. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Wirtschaftsbeirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 22 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Wirtschaftsbeirates beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.01.2017
2. Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt der Sitz zunächst frei. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, muss, ansonsten kann eine Ersatzwahl stattfinden. § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Wahlverfahren

1. Die Wahl des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch die Ratsversammlung im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Es sollen mehr Wahlvorschläge vorgelegt werden, als Wahlstellen zu vergeben sind.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 24 Vorsitz

1. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

III Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 1.4.1998 in Kraft.

Geesthacht, den 19. Febr. 1998

Walter
Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.06.2018